

## **Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Betretungsverbot für den Bereich Königshütte**

Bekanntmachung der Stadt Kempen 11. Mai 2020

Die Stadt Kempen erlässt auf der Grundlage von § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) folgende

### **Allgemeinverfügung**

- 1. Der in der Anlage 1 rot markierte Bereich – Königshütte – darf nicht betreten werden.**
- 2. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung wird ein Zwangsgeld in Höhe von 100,00 Euro angedroht.**
- 3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 11. Mai 2020 in Kraft. Sie gilt zunächst bis einschließlich 25. Mai 2020.**

### **Begründung:**

#### **Zu Ziff. 1:**

Nach § 28 Abs. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in §§ 29 bis 31 IfSG genannten Maßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Sie kann insbesondere Personen verpflichten, von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten.

Meine Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 IfSBG NRW, § 28 Abs.1 IfSG, wonach Städte und Gemeinden (örtliche Ordnungsbehörden) zuständig für Maßnahmen nach § 28 IfSG sind.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in Kempen und darüber hinaus in ganz Deutschland stark verbreitet hat. Auch in Kempen wurden bereits einige Erkrankte, Krankheits- und Ansteckungsverdächtige festgestellt.

Nach dem Inkrafttreten der CoronaSchVO NRW vom 22.03.2020 in der ab dem 11.05.2020 gültigen Fassung sind gemäß § 1 Absatz 3 der Verordnung andere als in Absatz 2 und Absatz 3, 2. Halbsatz der Verordnung aufgeführte Ansammlungen und Zusammenkünfte von Personen im öffentlichen Raum bis auf weiteres unzulässig.

Es wurde festgestellt, dass das private Gelände des Königshütte Sees vermehrt zur Umgehung dieses Verbotes genutzt wird und dort regelmäßig Zusammenkünfte und Ansammlungen von mehr als maximal zwei verschiedenen häuslichen Gemeinschaften stattfinden. Diese Zusammenkünfte finden zudem statt, obwohl es sich bekanntermaßen bei der Königshütte um ein Landschaftsschutzgebiet handelt, dessen Betreten auch nach dem LNatSchG NRW verboten ist.

Das ausgesprochene Betretungsverbot ist daher erforderlich, um die Verbreitung des Erregers SARS-CoV-2 weiter zu verhindern. Es ist auch das mildeste Mittel, da andere, weniger einschneidende Maßnahmen mit dem gleichen Erfolg nicht ersichtlich sind. Es ist zudem auch angemessen, da der Zweck der verfolgten Maßnahme, die Gesundheit der Allgemeinheit und der Schutz des Gesundheitswesens insgesamt nicht außer Verhältnis zu dem erlassenen Betretungsverbot stehen. Dies gilt insbesondere deshalb, weil ein Betreten des besonders nach dem LNatSchG NRW geschützten Bereichs ohnehin untersagt wäre, so dass ein weitergehender Eingriff durch den Erlass dieser Allgemeinverfügung nicht vorliegt.

#### Zu Ziff. 2:

Eine Verfügung kann mit Zwangsmitteln (Zwangsgeld, Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang) durchgesetzt werden (§§ 55 ff. VwVG NRW).

Im Rahmen meines Ermessens habe ich mich entschlossen, zur Sicherstellung der Durchsetzung der Anordnung unter Ziff. 1 dieser Verfügung ein Zwangsgeld anzudrohen. Von den zur Verfügung stehenden Zwangsmitteln stellt das Zwangsgeld die Sie am wenigsten belastende Maßnahme dar, um die Verfügung nach ihrem Inhalt her wirksam durchsetzen zu können. Weniger beeinträchtigende Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Hinsichtlich der Höhe der angedrohten Zwangsgelder halte ich die Höhe von 100,00 Euro im Hinblick auf die Bedeutung der angedrohten Maßnahmen und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes für angemessen und erforderlich.

Ich weise darauf hin, dass ein Verstoß gegen die Allgemeinverfügung zeitgleich auch eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG darstellt, die zusätzlich zu dem Zwangsgeld im ordnungsbehördlichen Verfahren auch mit einem Bußgeld bis zu 25.000,00 Euro (vgl. § 73 Abs.2) im Ordnungswidrigkeitsverfahren geahndet werden kann.

#### Zu Ziff. 3:

Da sich die Erkenntnisse über das neuartige Virus SARS-CoV-2 stetig erweitern, wird die Maßnahme nur für den im Tenor bezeichneten Zeitraum erlassen. Sollte sich zeigen, dass die Maßnahme nach Ablauf des Zeitraumes immer noch erforderlich ist, um einer Verbreitung des Virus entgegenzuwirken, wird entsprechend eine Verlängerung bekanntgegeben. Wir bitten hierzu, sich auf der Seite [www.kempen.de/bekanntmachungen](http://www.kempen.de/bekanntmachungen) auf dem Laufenden zu halten.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

**Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.**

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

[weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de)]

[Hinweis: Ihre Klage hat nach §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung]

Kempfen, den 11.05.2020

In Vertretung:

gez.

Geulmann  
Kämmerer / Beigeordneter

Anlage 1:

Lageplan



Anlage zur

Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie  
Betretungsverbot für den Bereich Königshütte

Datum: 06.05.2020



Maßstab 1 : 7.647

0 76,47 152,94 229,41 m



1cm = 76,47 m

© 2017 Geobasis NRW

